

Vieles ist inzwischen möglich

Der Kölner Rechtsanwalt Uwe H. Hohmann wird in Frankenthal die rechtliche Seite der Werbemöglichkeiten neuer Patienten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und der Berufsordnung beleuchten.

Nach den ärztlichen Berufsordnungen ist nur eine irreführende, reklamehafte und vergleichende Werbung untersagt und das Zur-Verfügung-Stellen der ärztlichen Berufsausübung für gewerbliche Zwecke.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer ganzen Reihe von Entscheidungen die Ärztekammern im Hinblick auf das Grundrecht der freien Berufsausübung des Arztes in der Weise zurückgedrängt, als dass nicht jede Werbung unzulässig ist, sondern nur eine berufswidrige Werbung.

Auf individuelle Leistungsstärken hinweisen

„Für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben. In der Öffentlichkeit besteht ein Interesse daran, über die Dienstleistungsangebote der Freiberufler informiert zu werden.“ Die erlaubten Informationen können sich allgemein auf das Leistungsspektrum des Berufsstandes, aber gerade auch auf die individuellen Leistungsstärken des einzelnen Anbieters beziehen. Entschieden wurde etwa die Zulässigkeit eines 25 qm großen Videoboards, welches sich nicht am Praxisort befindet, die Werbung auf einem Straßenbahnwagen, „Unangefochtene Nr. 1 für Bandscheibenvorfälle“, Wirbelsäulen- oder Kniearzt, Leistungsangebote oder Schwerpunkte, Zeitungsanzeigen ohne Anlass, Eyecatcher (Kussmund), Behandlungsmethoden, Praxisausstattung, Praxis für ganzheitliche Zahnheilkunde, Logo, Wort-Bild-Zeichen für eine zahnärztliche Praxisgemeinschaft, „Zentrum“, Fotos, Zeitungsartikel im Hinblick auf das Internet: www.weltraum-zahnarzt.com, „Die Kinderzahnärzte“, „Was wir für Sie tun können, hängt von dem ab, was Sie haben“, Sympathiewerbung: beruflicher Werdegang, Praxiserfahrungen, private Hobbys und Sponsoring (Wunschkindfest) und letztlich sogar „Groupon“.

Imagewerbung in jedem Fall zulässig

Aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist zu prüfen, ob beispielsweise ein Lockvogelangebot eine unangemessene unsachliche Beeinflussung darstellt oder ob ein Kopplungsangebot verschiedener Leistungen unzulässig ist oder ob die geschäftliche Unerfahrenheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ausgenutzt wird.

Darstellung in Berufskleidung zulässig

Im Hinblick auf das Heilmittelwerbegesetz ist zu prüfen, ob überhaupt eine Werbemaßnahme vorliegt, die konkrete ärztliche Leistungen oder Produkte bewirbt, oder ob nur eine in jedem Fall zulässige Imagewerbung vorliegt. Zu prüfen sind in diesem Rahmen Aussagen, dass die Behandlung oder das Mittel ärztlich empfohlen oder geprüft ist, die Wiedergabe von Krankengeschichten, die bildliche Darstellung vor und nach der An-

wendung, fremd- oder fachsprachliche Bezeichnungen, Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben („Patienten-Gästebuch“) und Preisausschreiben.

Im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist nunmehr die bildliche Darstellung in der Berufskleidung oder bei Ausübung der Berufstätigkeit grundsätz-

lich zulässig und nur noch dann einzuschränken, wenn das Laienpublikum unsachlich beeinflusst und dadurch zumindest eine mittelbare Gesundheitsgefährdung bewirkt wird. Welche Optionen bieten sich bei der Abmahnung, einseitigen Verfügung und Klage? Aktuell wurde auch das Heilmittelwerbegesetz für ärztliche Behandlungen entsprechend der EU-Regelung liberalisiert, sodass die

Wiedergabe von Krankengeschichten, Abbildung in Berufskleidung oder bei Ausübung der Berufstätigkeit, Vorher-nachher-Bilder, soweit sie sich nicht auf operative plastisch-chirurgische Eingriffe beziehen, Äußerungen Dritter (Testimonial-Werbung durch Patientenaussagen), Preisausschreiben, Verlosungen möglich sind. ◆

www.hohmann-koeln.de

DuoGalen® Creme

Corticoid & Antiseptikum in „einer“ Tube



DoppelStark!



DuoGalen® Creme • für das **infizierte Ekzem** • für die **infizierte Neurodermitis**

DuoGalen® Creme • Wirkstoffe: Flumetasonpivalat (Ph.Eur.) und Triclosan. Zusammensetzung: 1 g Creme enthält 0,2 mg Flumetasonpivalat (Ph.Eur.) und 30 mg Triclosan; Phenoxyethanol (Ph.Eur.) als Konservierungsmittel, Cetylalkohol (Ph.Eur.), Stearylalkohol (Ph.Eur.), Alky(C14-C18) (dodecanoat, tetradecanoat, palmitat, stearat), weißes Vaseline, Natriumdodecylsulfat, Glycerol, gereinigtes Wasser. Anwendungsgebiete: Infizierte Ekzeme im akuten oder subakuten Stadium (z.B. Ekzem mit primärer oder sekundärer bakterieller Infektion, mykotisches Ekzem, Ekzem mit Mischinfektion), Dermatomykosen im akuten oder subakuten Stadium (z.B. Hand- und Fußflechten sowie andere Epidermophyten, Tinea barbae) mit deutlicher Begleitentzündung, Formen von eitrigen Hauterkrankungen (z.B. Impetigo, ekzematöse Follikulitis) mit deutlicher Begleitentzündung. Gegenanzeigen: DuoGalen® Creme darf nicht angewendet werden bei tuberkulösen, syphilitischen und viralen Hauterkrankungen (z.B. Windpocken, Gürtelrose, Herpes-simplex-Erkrankungen) sowie Impfreaktionen, ebenso nicht bei Rosazea, Hautentzündungen um den Mund herum (periorale Dermatitis), Akne vulgaris sowie bei Überempfindlichkeit gegenüber den Wirkstoffen Flumetasonpivalat oder Triclosan oder einem der anderen Inhaltsstoffe. DuoGalen® Creme darf nicht mit der Augenbindehaut in Berührung kommen und bei Trommelfellperforation nicht im Gehörgang angewendet werden. DuoGalen® Creme soll während der Schwangerschaft und in der Stillzeit nicht angewendet werden. DuoGalen® Creme soll bei Säuglingen und Kleinkindern nicht angewendet werden. Nebenwirkungen: Nach Auftragen der Creme kann es gelegentlich zu Brennen, Juckreiz, Hautrötung und Nässen kommen. Bei länger dauernder Anwendung, auf großen Flächen, unter Okklusion oder auf Hautarealen mit hoher Permeabilität (z.B. Gesicht, Achselhöhlen) können ferner Verdünnung der Haut (Hautatrophy), Erweiterung oberflächlicher Hautgefäße (Teleangiectasien), Dehnungsstreifen (Striae distensae), Hautpigmentveränderungen, verstärkter Haarwuchs (Hypertrichose), Hautblutungen (Purpura) und Akne (Steroidakne) auftreten. Darüber hinaus kann es sehr selten zu Überempfindlichkeitsreaktionen (Kontaktallergien) der Haut gegenüber den Inhaltsstoffen von DuoGalen® Creme kommen, die das Absetzen des Präparates erfordern. Denkbar sind Allgemeinwirkungen infolge von Resorption des Wirkstoffes wie Verminderung der Nebennierenrindenfunktion, insbesondere bei Kindern. Warnhinweise: Enthält Cetylalkohol und Stearylalkohol. • Verschreibungspflichtig • Stand: November 2009

Spezialist für Corticoide

GALEN

GALENpharma GmbH • Wittland 13 • 24109 Kiel • Tel.: (0431) 58518-0 • Fax: (0431) 58518-20 • www.galenpharma.de